

Satzung **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts**

Vom 15. Mai 2026

Die Stadt Alzenau erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

§ 1 **Zusammensetzung des Stadtrates**

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 **Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Verwaltungsausschuss – bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
In Friedhofsangelegenheiten gehören dem Ausschuss die Geistlichen der katholischen und evangelischen Religionsgemeinschaften mit selbstständigen Kirchengemeinden im Stadtbereich mit beratender Stimme an.
 - b) Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss – bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.
In Friedhofsangelegenheiten gehören dem Ausschuss die Geistlichen der katholischen und evangelischen Religionsgemeinschaften mit selbstständigen Kirchengemeinden im Stadtbereich mit beratender Stimme an.
 - c) Finanz- und Werkausschuss – bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
 - d) Rechnungsprüfungsausschuss – bestehend aus sieben ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- (2) Den Vorsitz in den Abs. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied den Vorsitz.

- (3) Die Ausschüsse sind im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten beschließende Ausschüsse. Der Finanz- und Werkausschuss ist im Rahmen der Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzung einschließlich Anlagen und Bestandteilen vorberatend tätig.
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 **Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 45,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses. Zu den Sitzungen zählen auch die Fraktionssitzungen, die üblicherweise den Stadtratssitzungen vorausgehen sowie jährlich zwei außerordentliche Fraktionssitzungen. Als Nachweis gelten die Anwesenheitslisten. Als IT-Pauschale wird ein Betrag von 10,00 €/Monat gewährt.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,75 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 18,75 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für eine auswärtige Tätigkeit Reisekosten- und Tagesgelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 **Erster Bürgermeister**

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der Zweite und Dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte auf Zeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 30. Oktober 2020 außer Kraft.

Stadt Alzenau
Alzenau, 15. Mai 2026

gez.
Stephan Noll
Erster Bürgermeister